

**Vierte Durchführungsbestimmung\***  
**zur Verordnung über die wissenschaftliche**  
**Aspirantur an den Universitäten und Hochschulen**  
**der Deutschen Demokratischen Republik.**

— Stipendien für die im Ausland studierenden  
 Aspiranten —

**Vom 8. März 1956**

Auf Grund des § 25 der Verordnung vom 15. November 1951 über die wissenschaftliche Aspirantur an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1091) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen über die Zahlung von Stipendien für die im Ausland studierenden Aspiranten folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Deutsche Aspiranten, die zum Studium ins Ausland delegiert werden, erhalten ein Stipendium entsprechend den mit dem Gastland vertraglich festgelegten Bedingungen.

(2) Zum Stipendium gemäß Abs. 1 kann ein Zusatzstipendium in der Währung des Gastlandes gewährt werden, dessen Höhe vom Staatssekretariat für Hochschulwesen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festgelegt wird.

(3) Auf Antrag kann ein einmaliger Zuschuß in der Währung des Gastlandes für die Vervielfältigung der Dissertation gezahlt werden. Die Höhe des Zuschusses wird vom Staatssekretariat für Hochschulwesen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festgelegt.

§ 2

(1) Verheiratete Aspiranten, deren Ehegatten erwerbsunfähig sind, können auf Antrag vom Staatssekretariat für Hochschulwesen Beihilfen für Ehegatten, Kinder- und Mietbeihilfen erhalten.

(2) Erwerbsunfähigkeit im Sinne dieser Durchführungsbestimmung liegt vor:

- a) wenn durch amtsärztliches Attest die Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Bestimmungen der Sozialversicherung nachgewiesen wird,
- b) wenn der Ehegatte mindestens drei schulpflichtige Kinder oder zwei Kinder unter acht Jahren oder ein Kind unter drei Jahren in häuslicher Gemeinschaft aufzieht.

§ 3

(1) Die Höhe der Beihilfe für Ehegatten gemäß § 2 Abs. 1 beträgt 35 % des Durchschnittsbruttoeinkommens der letzten drei Monate vor Beginn des Studiums im Ausland, mindestens 180 DM, höchstens jedoch 280 DM monatlich.

(2) Für jedes zu versorgende Kind erhalten die in § 2 Abs. 1 genannten Aspiranten vom Staatssekretariat für Hochschulwesen eine Kinderbeihilfe in Höhe von 35 DM monatlich.

(3) Befinden sich beide Elternteile zu Studienzwecken im Ausland, so kann für jedes zu versorgende Kind eine Kinderbeihilfe bis zu 50 DM monatlich gezahlt werden.

(4) Die Mietbeihilfe gemäß § 2 Abs. 1 kann in Höhe des monatlichen Mietpreises für den vor Beginn des Auslandsstudiums innegehabten Wohnraum gewährt werden.

§ 4

Verheiratete Aspiranten, deren Ehegatten erwerbsfähig sind, können bei Bedürftigkeit auf Antrag vom Staatssekretariat für Hochschulwesen eine Kinderbeihilfe gemäß § 3 Absätze 2 und 3 und eine Mietbeihilfe gemäß § 3 Abs. 4 erhalten.

§ 5

(1) Sofern ledige Aspiranten Unterhaltspflichten zu erfüllen haben, können sie auf Antrag vom Staatssekretariat für Hochschulwesen eine Beihilfe bis zu 120 DM monatlich erhalten.

(2) Ledigen Aspiranten kann eine Mietbeihilfe gemäß § 3 Abs. 4 gewährt werden, wenn sie vor Beginn des Auslandsstudiums eine eigene Wohnung hatten.

§ 6

(1) Während des Urlaubs in der Deutschen Demokratischen Republik wird ein Stipendium in Höhe von 450 DM monatlich vom Staatssekretariat für Hochschulwesen gewährt.

(2) An Aspiranten, die ihren Wohnsitz in Berlin haben, wird zum Stipendium gemäß § 6 Abs. 1 ein Ortszuschlag in Höhe von 50 DM monatlich gezahlt.

(3) Aspiranten, die im Rahmen ihrer Ausbildung im Ausland vorübergehend in der Deutschen Demokratischen Republik studieren, erhalten während dieser Zeit ein Stipendium gemäß §§ 25 bis 31 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. November 1951 zur Verordnung über die wissenschaftliche Aspirantur an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1094). Während dieser Zeit werden Beihilfen und Stipendien nach §§ 1 bis 5 und § 6 Absätze 1 und 2 dieser Durchführungsbestimmung nicht gezahlt.

§ 7

Auf Antrag kann bei Bedürftigkeit zusätzlich zum Stipendium vom Staatssekretariat für Hochschulwesen ein einmaliger Bücher- und Bekleidungszuschlag bis zu einer Höhe von 500 DM jährlich gezahlt werden.

§ 8

Die Stipendien nach dieser Durchführungsbestimmung können noch einen Monat nach erfolgreichem Abschluß der Aspirantur gewährt werden. Wird bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Tätigkeit aufgenommen, so hört die Stipendienzahlung mit dem Tag der Arbeitsaufnahme auf.

§ 9

(1) Alle im Ausland studierenden Aspiranten sind von der Zahlung der Beiträge für die Sozialversicherung befreit.

(2) Wird ein Aspirant wegen Krankheit in die Deutsche Demokratische Republik beurlaubt, so ist das Stipendium nach § 6 Absätze 1 bis 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. Februar 1955 zur Verord-